

Segler-Gemeinschaft Schwarzenbek e.V. Regeln für das Hochseesegeln mit den Vereins- yachten



§ 1 Vorbemerkung

Diese Regeln gelten für alle Mitglieder der Segler-Gemeinschaft Schwarzenbek e.V. (SGS 85).

Jedes Mitglied muss sich darüber im Klaren sein, dass von allen Nutzern, Vereinsmitgliedern und Spendern jährlich große Geldsummen aufgebracht werden, um den Betrieb unserer Hochseeyachten zu ermöglichen.

Nur wenn sich jedes Mitglied größte Mühe gibt, das vom Verein bereitgestellte Material so gut wie möglich zu schonen und zu pflegen, werden wir alle gemeinsam in der Lage sein, den Fortbestand unserer weit über dem Durchschnitt ausgestatteten Hochseeyachten zu sichern. Dazu gehört auch die wiederkehrende Nutzung der Hochseeyachten.

Jeder durch Pflege und Vermeidung von Schäden eingesparte Euro kommt der Neuanschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Segeln, anderen Materialien und nicht zuletzt der Ersatzbeschaffung der jeweiligen Yacht und der Jugendförderung im Hochseebereich zu Gute.

§ 2 Ziele

Die Segler-Gemeinschaft Schwarzenbek e.V. (SGS 85) führt das Hochseesegeln mit dem Ziel des Erlernens, des Erweiterns und der Festigung der seglerischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder durch.

Die SGS 85 führt insbesondere auch die jungen Segler an das Hochseesegeln heran und gibt ihnen die Möglichkeit, durch Teilnahme an Hochseetörns diese Art der Segelei zu erlernen.

Folgende Törnarten sind zur Erreichung dieser Ziele vorgesehen:

1. Vereinstörns
 - a) Ausbildungstörns
 - b) Skippertrainingstörns
 - c) Vereinsjugendtörns
 - d) sonstige Vereinstörns
2. Gruppenübungstörns und
3. Projektstörns.

§ 3 Koordination und Leitung

Die Koordination und die Leitung des Hochseesegelns mit den vereinseigenen Yachten hat das dafür zuständige Vorstandsmitglied der SGS 85 inne.

§ 4 Törnprogramm

Das Törnprogramm mit den vereinseigenen Yachten wird auf der Homepage der SGS 85 veröffentlicht.

§ 5 Skipper

Jeder erfahrene (mind. 1000 sm als Co-Skipper auf einer Vereinsyacht oder nachgewiesene 2000 sm als Skipper auf anderen Yachten) Hochseesegler kann als Skipper fahren. Voraussetzungen sind die Mitgliedschaft in der SGS 85 sowie mindestens der Sportküstenschifferschein/BR-Schein oder ein höheres Zeugnis sowie das SRC oder LRC und der Fachkundenachweis für Seenotsignalmittel. Abhängig vom Fahrtgebiet kann der Vorstand eine höhere Mindestanforderung verlangen. Der stellvertretende Skipper sollte möglichst auch diese Befähigungsnachweise haben. In Ausnahmefällen hat der Vorstand das Recht, eine Yacht ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Die alleinige Verantwortung für die Törnplanung, Törndurchführung und die Crew hat der Skipper. Er bestimmt den stellvertretenden Skipper und teilt erforderlichenfalls die Wachen ein und verteilt die Aufgaben an Bord. Der Skipper ist auch dafür verantwortlich, dass alle benötigten nautischen Unterlagen an Bord sind. Ein umfassender Sicherheitscheck und eine gehörige Sicherheitseinweisung der Crew ist von ihm durchzuführen und im Logbuch zu vermerken. Alkoholgenuss auf See und vor dem Auslaufen ist verboten.

Die Skipper geben mit Abschluss der Skippervereinbarung die Anzahl der freien Kojen und das angestrebte Seegebiet auf. Beides wird zusammen mit dem Namen des Skippers und dem Buchungsnamen auf der Homepage im internen Mitgliedsbereich veröffentlicht. Änderungen zu Kojenanzahl und Seegebiet können bei dem für das Hochseesegeln verantwortlichen Vorstandmitglied gemeldet werden, um diese ändern zu lassen.

Die Teilnahme an Regatten bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Skippereinweisung

Die Skipper bzw. deren Stellvertreter, die eine Vereinsyacht in der Saison führen, werden möglichst zu Beginn der Saison zu einer kostenlosen Skippereinweisung auf die jeweilige Yacht eingeladen. Dabei werden auch die Technik und Segeltechnik behandelt. Der Segeltrimm wird möglichst auf See praktisch trainiert.

Skippereinweisungen dauern in der Regel einen Tag. Eine Crewliste wird dem zuständigen Vorstandsmitglied übergeben.

§ 7 Skippervereinbarung und Crewliste

Die entsprechend der Törnart vorgesehene Skippervereinbarung schließt der jeweilige Skipper unter den dort genannten Bedingungen mit der SGS 85 ab. Sie wird dem Skipper zusammen mit der notwendigen Crewliste auf der Homepage der SGS 85 bereitgestellt.

Nutzung der Yachten außerhalb der in der Skippervereinbarung festgesetzten Nutzungszeit (z.B zusätzliche Übernachtungen vor oder nach dem Buchungszeitraum, sofern die Yacht frei ist) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und müssen rechtzeitig vorher, mind. jedoch 14 Tage im Voraus, bei selbigem beantragt werden.

§ 8 Mitsegler

Vereinsmitglieder der SGS 85 können sich einem veröffentlichten Törn anschließen. Die Skipper veröffentlichen die freien Kojen auf der Homepage.

Wer an einer gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet oder ständig auf Medikamente angewiesen ist und dadurch die Sicherheit auf See evtl. gefährdet oder beeinträchtigt sein kann, hat rechtzeitig vor Antritt des Törns seinen Skipper zu informieren. Er wird diese Information möglichst vertraulich behandeln. Die Törnteilnahme kann unter Abwägung der Umstände sowohl vom Skipper als auch vom Vorsitzenden der SGS85 untersagt werden.

Die Yachten müssen mit einer ausreichenden Zahl von Seglern besetzt sein; zur Zeit sind das mindestens drei Personen.

§ 9 Jugendliche Mitsegler

Insbesondere sind alle Jugendlichen der SGS 85, die der Beitragsordnung der SGS 85, in Nr. 3 oder 4, entsprechen, aufgerufen, an Vereinsjugendtörns teilzunehmen. Solche Teilnahmen können gemäß Vorstandsbeschluss gefördert werden.

§ 10 Nichtmitglieder

Sofern noch Kojen verfügbar sind, können auch Nichtmitglieder an Törns der SGS 85 teilnehmen. Sie entrichten eine Mehrgebühr.

§ 11 Mitseglervereinbarung

Mitsegler schließen bei Vereinstörns eine Mitseglervereinbarung mit der SGS 85 ab. Bei Gruppenübungstörns ist es Sache des Skippers, für eine entsprechende Mitseglervereinbarung zwischen ihm und den Mitseglern zu sorgen.

§ 12 Törngebühr

Die Törngebühren für unsere Hochseeyachten werden vom Vorstand festgelegt und alljährlich bekannt gegeben.

§ 13 Vereinstörns

Vereinstörns (§§ 14-17) werden im Törnplan auf der SGS-Homepage ausgeschrieben.- Solche Törns dienen u.a. der Ausbildung, der Erweiterung der Kenntnisse in Navigation, Seemannschaft und Segelmanövern und des Kennenlernens von Besonderheiten der Seegebiete. Anzahl, Termin und Skipper werden vom zuständigen Vorstandsmitglied bestimmt. Die Mitsegler werden nach Eingang ihrer Anmeldung berücksichtigt.

Der Skipper unterschreibt eine Skippervereinbarung für Vereinstörns. Er fährt frei. Rechtzeitig vor Törntritt übergibt der Skipper dem zuständigen Vorstandsmitglied die Mitseglervereinbarungen mit der Crew und die Crewliste. Die Mitseglervereinbarungen schließt er im Auftrag des Vereins auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit den Mitseglern ab.

§ 14 Ausbildungstörn

Der Ausbildungstörn dient nicht nur der allgemeinen seglerischen Ausbildung sondern auch der Ausbildung zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses.

§ 15 Skippertrainingstörn

Der Skippertrainingstörn wird von einem vom Verein bestimmten erfahrenen Skipper durchgeführt. Er baut i.d.R. auf dem Wissensstand des Sportküstenschifferscheins auf. Die wichtigsten Ausbildungsinhalte sind: Sicherheitseinweisung an Bord, Einweisung in die Navigationsgeräte, Törnplanung, verschiedene Arten der Manöver (auch Sicherheitsmanöver) unter Motor und Segel, Segeltrimm, Spinnakersegeln, Fahrt bei Dunkelheit, Führung einer Yacht bei Schwerwetter. Es können sich alle interessierten Skipper oder Hochseesegler anmelden.

§ 16 Vereinsjugendtörns

Vereinsjugendtörns werden im Törnplan auf der SGS-Homepage ausgeschrieben. Die Jugendlichen sollen Segeln lernen, gute Seemannschaft üben, am Handling einer Segelyacht teilnehmen, die soziale Gemeinschaft an Bord erleben, Verantwortung übernehmen, gute Seemannschaft üben und z. B. bei Auslandstörns Land und Leute kennenlernen sowie Freundschaften schließen. Die an diesen Törns teilnehmenden Jugendlichen werden vom Verein gefördert. Die Höhe der Förderung wird vom Vorstand bestimmt. Termin und Skipper werden vom zuständigen Vorstandsmitglied bestimmt. Der Skipper unterschreibt eine Skippervereinbarung für Vereinstörns. Neben dem Skipper soll ein seglerisch erfahrener Erwachsener als stellvertretender Skipper den Törn mitfahren. Die Jugendlichen werden nach Eingang ihrer Anmeldung berücksichtigt. Der Skipper fährt frei. Der stellvertretende Skipper erhält die gleiche Förderung, wie auch die jugendlichen Teilnehmer. Der Skipper übergibt dem zuständigen Vorstandsmitglied rechtzeitig vor Törntritt die Mitseglervereinbarungen und die Crewliste. Die Mitseglervereinbarungen schließt er im Auftrag des Vereins mit den Mitseglern ab.

§ 17 Sonstige Vereinstörns

Sonstige Vereinstörns werden durchgeführt, um allen Vereinsmitgliedern und Hochseesegelerinteressenten die Möglichkeit zur Teilnahme am Hochseesegeln zu ermöglichen, um ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Hochseesegeln zu festigen und zu erweitern. Hierzu zählen auch Schnuppertörns. Der Skipper wird vom Verein gestellt und fährt frei.

§ 18 Projekttörns

Projekttörns werden von der Skipperversammlung angeregt und vom Vorstand genehmigt. Sie sind durch die Aneinanderreihung von Törns mit unterschiedlichen Skippern und Crews zur Erreichung auch weiter entfernt liegenden Seegebiete gekennzeichnet.

Im Rahmen von Projekttörns sind alle Törnarten möglich. Auf der SGS-Homepage wird der Projekttörn beschrieben und freie Kojen von den Skippern veröffentlicht.

§ 19 Gruppenübungstörns

Jeder Skipper kann eigenverantwortlich Gruppenübungstörns durchführen. Diese Törns dienen ebenfalls der Festigung und Erweiterung der Segelkenntnisse aller Mitsegler. Die Mitsegler werden durch den Skipper bestimmt. Der Skipper schließt mit der SGS 85 eine Skippervereinbarung zur Überlassung der jeweiligen Yacht ab und übergibt dem zuständigen Vorstandsmitglied eine Crewliste.

§ 20 Schäden an den Yachten

Alle Yachten sind haftpflicht- und kaskoversichert. Bei Grundberührungen, Motorausfällen und sonstigen wesentlichen Schäden ist das Unternehmen „REAL-Sailing“ (Serviceunternehmen) und das für Hochseesegeln verantwortliche Vorstandsmitglied der SGS 85, ersatzweise dessen Stellvertreter, sofort zu informieren. Ebenso ist bei Haftpflichtschäden zu verfahren. Die Skipper sind verpflichtet, alles zu unternehmen, um Schäden möglichst gering zu halten und, wenn möglich, umgehend reparieren zu lassen.

Alle während eines Törns aufgetretenen Schäden werden im Übergabeprotokoll in zweifacher Ausfertigung vermerkt. Eine Ausfertigung ist dem Serviceunternehmen zu übergeben und eine Ausfertigung dem für Hochseesegeln verantwortliche Vorstandsmitglied der SGS 85 zuzusenden. Bei gemeldeten Kaskoschäden übernimmt die SGS 85 den von der jeweiligen Crew verursachten Schaden bis max. zur Höhe des Versicherungsselbstbehalts. Bagatellschäden bis 150,00 € im Einzelfall sind von der Bordkasse zu tragen.

§ 21 Mängelliste

Auf Vereinsyachten liegt eine Mängelliste bereit. In diese Liste trägt der Skipper alle auf dem Törn festgestellten Mängel an der Yacht ein. Dazu gehören auch Mängel, die bereits bei Übernahme der Yacht vorhanden waren. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vereinsyachten immer in einem ordentlichen und insbesondere seetüchtigen Zustand sind. Die Mängelliste ist nach Törnende dem Serviceunternehmen zu übergeben, der die Liste als Datei zur Information an das zuständige Vorstandsmitglied und den Bootswart sendet.

Der Skipper vermerkt auch Verbesserungsvorschläge in der Mängelliste.

Schwarzenbek, den 16.09.2019

Der Vorstand